



STADT HOHEN NEUENDORF

Baumpatenschaft

Die Stadt Hohen Neuendorf hat sich in ihrem Klimaschutzkonzept dem Schutz der Artenvielfalt und der Biodiversität verschrieben. Dieses Ziel kann die Stadt Hohen Neuendorf nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erreichen, durch beispielsweise eine ehrenamtliche Patenschaft.

Die Stadt Hohen Neuendorf ist bestrebt die innerörtlichen Grünflächen zu schützen, den Baumbestand zu sichern sowie zum Erhalt der Artenvielfalt und der Biodiversität beizutragen. Dies ist Teil des Leitbildes und wurde als Maßnahme im Klimaschutzkonzept (SNK 2) verankert.

Durch eine ehrenamtliche Patenschaft bzw. Spende für einen kommunalen Straßenbaum können Sie dies unterstützen.

Hierfür schließen die Vertragsparteien folgenden **Vertrag** ab:

§ 1 Vertragspartner/in und Vertragsdauer

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister Steffen Apelt, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf

Ansprechpartnerin: Herr Kevin Kruse
Fachbereich Bauen, Straßenbäume
Telefon: 03303.528 222
E-Mail: gruenpaten@hohen-neuendorf.de

erlaubt als Eigentümerin der nachfolgend beschriebenen und in **Anlage 1** im Lageplan / Flurkartenausschnitt dargestellten Teilfläche

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Lagehinweis:

Teilbereich:

der nachfolgend genannten Person die Pflanzung eines Straßenbaumes in ehrenamtlicher Patenschaft:

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

– nachfolgend „Baumpatin / Baumpate“ genannt. –

Mit Vertragsschluss wird die vorgenannte Person als Baumpatin / Baumpate zur einmaligen Pflanzung eines Straßenbaumes auf vorbenannter Fläche berechtigt.

§ 2 Art der Patenschaft

Die Baumpatin / Der Baumpate übernimmt auf eigene Kosten und ehrenamtlich für die Stadt die Patenschaft eines Straßenbaumes auf der unter § 1 genannten stadteigenen Fläche der Stadt Hohen Neuendorf. Vor Beginn der Patenschaft erfolgt eine Zustandsabnahme der Fläche vor Ort.

Die Patenschaft kann durch ein Schild gekennzeichnet werden. Abweichend zum § 5 Abs.1 Ziffer 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung von Hohen Neuendorf ist dieses Schild am Dreibock des Baumes anzubringen. Dieses wird der Baumpatin / dem Baumpaten durch die Stadt übergeben. Das Schild verbleibt im Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf.

§ 3 Aufgaben, Hinweise und nicht zulässige Maßnahmen der Baumpatenschaft

Die Baumpatin / Der Baumpate führt folgende Maßnahmen aus:

- Zu pflanzende Baumart ist eine _____ als Hochstamm, _x verpflanzt im Ballen und mit einem Stammumfang von ____ cm.
- Die Pflanzarbeiten sind gem. ZTV „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2“ durch eine Fachfirma auszuführen.
- Kontaktaufnahme erfolgt vor Baubeginn mit den beteiligten Behörden und Stellen, um sich über die Lage von Kanälen, Kabeln, Leitungen usw. am Pflanzort zu informieren: Telekom (Fernmeldekabel), NBB (Gasleitung), E.On Edis (Stromkabel), Wasser Nord (Trinkwasserleitung) und Stadt Hohen-Neuendorf (Abwasser-, Niederschlagswasserleitung, Straßenbeleuchtungskabel, Breitbandkabel).
- Eine Wurzelführung aus PP zum Leitungsschutz und zur Führung der Wurzeln (in den Abmessungen: Dicke 2mm, Höhe 60cm) ist gemäß Herstellerangaben und bündig mit dem Oberboden einzubauen.
- Angrenzende, durch die Maßnahme verschmutzte Straßen und Gehwege sind nach Beendigung der Arbeiten zu reinigen.

Zum bestmöglichen Anwuchs und zur Qualitätsangleichung anderer Straßenbaumpflanzungen ist folgendes wünschenswert:

- Die Pflanzung soll im späten Herbst erfolgen.
- Während der Pflanzung soll die Einarbeitung in den Wurzelraum von Hornspänen und Mehrnährstoffdünger (Volldünger). Ca. 500g Hornspäne und 120g Mehrnährstoffdünger (bei 15% N) pro Baum erfolgen, wobei der Kaligehalt bei Mehrnährstoffdünger mindestens dem enthaltenen Stickstoffgehalt entsprechen soll.
- Eine Baumverankerung aus drei Kiefernholzpfählen, weißgeschält, ca. 250cm lang, Zopfdurchmesser 10cm und Halbrundhölzern mit 5cm Breite soll als Dreibock fachgerecht aufgestellt werden. Pfähle sollen ca. 70cm tief in den Boden eingebaut und eine Bindung des Stammes mit Gurtbändern 50mm breit, schwarz und verrottungsfrei erfolgen.
- Ein Sonnenschutz in Form einer Strohmatte oder Stammschutzfarbe am Stamm bis zum Kronenansatz soll gem. Herstellerangaben nach der Pflanzung erfolgen.

Die Baumpatin / Der Baumpate hat dem oben genannten Ansprechpartner mitzuteilen, wenn die Pflanzung abgeschlossen ist.

Alternativ kann auch eine Geldspende zur Pflanzung eines Straßenbaums an die Stadt erfolgen. Darüber kann auf Antrag eine Spendenbescheinigung ab dem Betrag von über 300,00 € ausgestellt werden.

Ein durch eine Privatperson gepflanzter Baum auf städtischer Fläche geht in kommunales Eigentum über und somit auch in die Verkehrssicherungspflicht der Stadt. Sämtliche Bäume auf kommunalen Flächen werden aufgrund dieser Verkehrssicherungspflicht regelmäßig von einem zertifizierten Baumkontrolleur begutachtet und entsprechend dessen Vorgaben werden Maßnahmen an Fachfirmen in Auftrag gegeben.

Eine mögliche Bewässerungspatenschaft wird für den gestifteten Baum mittels gesonderter vertraglicher Vereinbarung (Bewässerungspatenschaft) übernommen / nicht übernommen (Unzutreffendes gestrichen).

Sollten während der Pflanzung Schäden am Straßenkörper entstehen, sind diese unverzüglich zu sichern und dem oben benannten Ansprechpartner mitzuteilen.

Rechtlicher Hintergrund:

Bodendeckendes Straßengrün wie Gras oder Rasen sowie Bepflanzungen sind zu erhalten und dürfen außer den durch die Stadtverwaltung Berechtigten, nicht entfernt werden, § 4 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

Privatpersonen dürfen nicht Straßenbäume, Blumen, Sträucher und Pflanzen entfernen, beschädigen, verändern oder Teile davon abschneiden, abbrechen, umknicken oder verändern sowie an Bäumen oder deren Schutzeinrichtungen Plakate, Schilder oder sonstige Hinweise anbringen, § 5 Abs.1 Ziffer 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

Untersagt ist, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün und Entwässerungsanlagen zu beschädigen oder diese ohne rechtliche Grundlage zu befahren oder auf ihnen zu parken, § 5 Abs.1 Ziffer 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

§ 4 Versicherung und Haftung

Für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten unterstellt die Stadt Hohen Neuendorf die Baumpatenschaft dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Stadt Hohen Neuendorfs.

Verfügt die Baumpatin / der Baumpate nicht über eine anderweitige Haftpflichtversicherung, die für etwaige Haftpflichtschäden aufkommt, wird die Baumpatin / der Baumpate für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags über die Haftpflichtversicherung der Stadt Hohen Neuendorf versichert.

§ 5 Kündigung

Die Baumpatenschaft erlischt spätestens mit der Entfernung des Baumes und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieser Vertrag berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung seitens der Stadt.

Die Vorschriften der derzeit gültigen Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung und Ordnungsbehördliche Verordnung bleiben unberührt.

Hohen Neuendorf, den

i. A. Kevin Kruse
Stadt Hohen Neuendorf

Baumpatin / Baumpate